**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde am 11.09.1954 gegründet und führt den Namen “Hauptausschuss Groß-Oberhausener Karneval e.V.“ mit Sitz in Oberhausen. Er ist unter der Nr. 0738 in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Rechter Niederrhein (LRN) und des Bundes Deutscher Karneval (BDK

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

2.1

Der Verein ist die Dachorganisation der in Oberhausen ansässigen Karnevalsgesellschaften. Sein Zweck ist die Pflege des traditionellen karnevalistischen Brauchtums. Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und sozialen Bindungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2

Aufgaben des Hauptausschusses sind:

Koordinierung und Pflege des Karnevals uns seines kulturellen karnevalistischen Brauchtums, insbesondere durch:

1. Die Ausrichtung eines Stadtprinzen und eines Stadtkinderprinzenpaares
2. Förderung des Jugendkarnevals
3. Durchführung von Veranstaltungen und Umzügen
4. Beratende und helfende Funktionen gegenüber seinen Mitgliedsgesellschaften
5. Zusammenarbeit mit dem Ordenskapitel der Ritter des Eulen-Orden „Närrische Weisheit“ zum Wohle des Groß-Oberhausener Karnevals
6. Kontaktpflege zu Behörden, der GEMA und anderen Institutionen
7. Unterhaltung eines Archives
8. Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der karnevalistischen Brauchtumspflege

**§ 3 Farben und Wappen**

Die Farben des Hauptausschusses sind die Farben der Stadt Oberhausen „Blau-Weiß“. Das Wappen zeigt eine auf einer Narrenpritsche sitzende Eule, die mit dem linken Flügel das Oberhausener Stadtwappen vor der Brust hält.

**§ 4 Mitgliedschaft**

4.1

Ordentliche Mitglieder sind angeschlossen Karnevalsgesellschaften

4.2

Fördernde Mitglieder sind Behörden, Organisationen, Firmen oder Einzelpersonen, die die Bestrebungen des Hauptausschusses ideell und finanziell unterstützen.

4.3

Beratende Mitglieder sind der amtierende und der neugewählte Prinz, sowie vom Präsidium bestellte Berater

4.4

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Oberhausener Karneval in besonderem Maße verdient gemacht haben

**§ 5 Aufnahme**

5.1

Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede Karnevalsgesellschaft werden, die ihren Sitz in Oberhausen hat. Sie muss ihre Satzung vorlegen, einen Vorstand und einen kompletten Elferrat, also mindestens 11 Mitglieder nachweisen. Sie muss die Satzung des Hauptausschusses anerkennen.

Anträge auf Aufnahme sind an das Präsidium zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung nach einer Hospitantenzeit von einer vollen Session dieser Gesellschaft. Eine Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

5.2

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium.

5.3

Beratende Mitglieder werden vom Präsidium bestellt.

5.4

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

**§ 6 Rechte der Mitglieder**

6.1

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, zu allen Mitgliederversammlungen 3 Delegierte zu entsenden, die dem Vorstand der Gesellschaft angehören müssen.

Jede Mitgliedsgesellschaft kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliedsgesellschaften sind in ihrem Eigenleben, von den Vorschriften dieser Satzung abgesehen, nicht beschränkt. Sie haben das Recht, Vorschläge für Ehrungen einzubringen.

6.2

Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

6.**3** und 6.4

Beratende und Ehrenmitglieder können an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

**§ 7 Pflichten der Mitglieder**

7.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Hauptausschusses Groß-Oberhausener Karneval zu fördern, an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen und ihre Durchführung tatkräftig zu unterstützen.

7.2

Die mehrheitlich gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sinddurchzuführen.

7.3

Die Mitgliedsbeiträge und die Zugspende (Betrag gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung je verkaufter Eintrittskarte) sind termingerecht bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Hauptausschuss einzuzahlen

7.4

Alle Mitgliedsgesellschaften verpflichten sich, die Karnevalsbräuche grundsätzlich nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen Sylvester und Aschermittwoch bzw. um den „Elften im Elften“ auszuüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine karnevalistischen Bekleidungen, Uniformen, Kappen und Orden getragen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das Präsidium

7.5

Mitgliedsgesellschaften sind gehalten, das Archiv mit Dokumenten, Protokollen, Zeitungsberichten, Orden usw. aus dem Bereich ihrer Gesellschaft auszustatten.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Er muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptausschuss zu erledigen.
2. Infolge Auflösung. Auch hierbei sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptausschuss zu erledigen
3. Durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
2. Durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Oberhausener Karnevals und des Hauptausschusses schädigendes Verhalten
3. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des bzw. der Betroffenen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung besteht das Recht des Einspruches innerhalb von sechs Wochen an den Ehrenrat. Der Ehrenrat bestätigt oder gibt seine Ablehnung mit Begründung zum dem Ausschluss an die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung zurück.

**§ 9 Organe des Hauptausschusses**

Die Organe des Hauptausschusses sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Ehrenrat

**§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. Den Delegierten der Mitgliedsgesellschaften. Für verhinderte Delegierte können die gemeldeten Ersatzdelegierten teilnehmen. Die Delegierten haben Stimmrecht.
2. Dem Präsidium (von a bis f in §12) mit Stimmrecht
3. Den stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern ohne Stimmrecht
4. Dem Ehrenrat ohne Stimmrecht
5. Fördernden, beratenden und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung muss mindestens dreimal in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Sie soll einberufen werden, wenn eine der Mitgliedsgesellschaften es beantragt. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung mit Begründung dem Präsidium vorgelegt werden. Das Präsidium entscheidet über die Dringlichkeit. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres tritt die Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung zusammen. Mitgliederversammlungen sind öffentlich, Mitglieder der angeschlossenen Gesellschaften können als Gäste an den Versammlungen teilnehmen.

**§ 11 Jahreshauptversammlung**

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten. Sie muss 4 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Tagesordnungerfolgen.

11.1

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidiums
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Wahl des Ehrenrats
4. Wahl des Stadtprinzen für die bevorstehende Session auf dieser oder einer der nächsten Mitgliederversammlungen
5. Bestätigung des Stadtkinderprinzenpaares für die bevorstehende Session auf dieser oder einer der nächsten Mitgliederversammlungen
6. Entlastung des Präsidiums
7. Beschluss über die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und Verabschiedung des karnevalistischen Terminkalenders für die bevorstehende Session
8. Entscheidung über vorliegende Anträge
9. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitgliedsgesellschaften
10. Beschluss über den Ausschluss einer Mitgliedsgesellschaft oder eines ihrer Mitglieder gemäß § 8, Abs.c)

11.2

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Jahresbericht des Geschäftsführers
3. Jahresbericht der Organisationsleiters
4. Jahresbericht des Zugleiters
5. Jahresbericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Diskussion der Berichte
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung des Präsidiums
10. Neuwahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters
11. Beschluss über die Gemeinschaftsveranstaltungen der bevorstehenden Session und Abstimmung des karnevalistischen Terminkalenders
12. Wahl des Stadtprinzen für die bevorstehende Session
13. Bestätigung des Stadtkinderprinzenpaares für die bevorstehende Session
14. Festlegung des Jahresbeitrages
15. Anträge
16. Verschiedenes

Die Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer müssen dem Protokollführer schriftlich vorliegen. Sie sind Bestandteile des Originalprotokolls.

Sollten die vorgenannten Aufgaben zu 11.1 nicht auf dieser Jahreshauptversammlung erledigt werden können, wir diese vertagt. Die Fortsetzung hat spätestens drei Wochen nach der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

**§ 12 Das Präsidium**

Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Vizepräsidenten
3. Dem Geschäftsführer
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Organisationsleiter
6. Dem Zugleiter

Aus folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern

1. Dem stellvertr. Geschäftsführer
2. Dem Protokollführer
3. Dem stellvertr. Schatzmeister
4. Dem stellvertr. Organisationsleiter
5. Dem stellvertr. Zugleiter

Das Präsidium wird durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Erforderliche Neuwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Gesellschaften.

Das Präsidium kann Beauftragte/Berater ernennen, die ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen.

Der Präsident ist bei allen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Hauptausschusses der Repräsentant des Groß-Oberhausener Karnevals. Im Verhinderungsfall wird der vom Vizepräsidenten oder Ehrenpräsidenten vertreten. Stehen auch diese nicht zur Verfügung, kann der Präsident ein anderes Mitglied des Präsidiums mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied sind gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich die Vertreter des Hauptausschusses im Sinne des § 26 BGB.

Verträge oder Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Sie müssen schriftlich abgefasst werden und sind nur Gültig, wenn sie vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied unterzeichnet sind.

Zahlungsgeschäfte jeglicher Art bedürfen der Unterschriften des Präsidenten und des Schatzmeisters oder deren Stellvertreter. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt formlos durch den Präsidenten. Es muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder dieses beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Präsidenten einzureichen.

**§ 13 Ehrenrat**

13.1

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern der dem Hauptausschuss angeschlossenen Mitgliedsgesellschaften. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen aus verschiedenen Mitgliedsgesellschaften kommen und dürfen kein weiteres Amt im Hauptausschuss bekleiden. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Erforderliche Neuwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten selbst.

13.2

Aufgaben des Ehrenrates:

1. Er ist Schlichtungsstelle und Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedsgesellschaften, zwischen dem Präsidium und Mitgliedsgesellschaften, zwischen dem Prinzen und dem Präsidium oder einer der Mitgliedsgesellschaften
2. Ehrverletzungen oder karnevalschädigendes Verhalten, werden auf Antrag vor dem Ehrenrat verhandelt, geschlichtet bzw. entschieden.
3. Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz bei Ausschluss verfahren. Er kann Ausschlüsse bestätigen oder diese mit Begründung an die Mitgliederversammlung zurückverweisen, die dann erneut und endgültig entscheidet.

Der Ehrenrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen. Er muss zusammentreten, wenn eine Mitgliedsgesellschaft, das Präsidium oder der Prinz dies mit Begründung beantragen. Der Ehrenrat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

**§ 14 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Delegierten der Mitgliedsgesellschaften für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen kein Amt im Präsidium haben. Eine Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung jederzeit nach Absprache zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der Kassenprüfung vorzulegen.

**§ 15 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Anträge**

15.1 Stimmrecht

Stimmrecht mit einer Stimme haben:

1. In der Mitgliederversammlung die drei Delegierten der Mitgliedsgesellschaften und die Mitglieder des Präsidiums, gem. § 12. Mitgliedsgesellschaften die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptausschuss nicht erfüllt haben, verlieren bei Versammlungen ihr Stimmrecht. Die nichtstimmberechtigten Präsidiumsmitglieder haben jedoch Stimmrecht, sofern die Personen, die sie vertreten, nicht anwesend sind. Verhinderte Delegierten können durch gemeldete Ersatzdelegierte vertreten werden.
2. In Präsidiumssitzungen alle Mitglieder des Präsidiums
3. In den Ehrenratssitzungen alle Mitglieder des Ehrenrates

15.2 Beschlussfähigkeit

Alle Organe sind beschlussfähig, wenn zu den anberaumten Versammlungen oder Sitzungen satzungsgemäß geladen wurde

15.3 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheime Wahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Personalwahlen sind davon ausgeschlossen. Bei Personalwahlen gilt die relative Mehrheit. Für Satzungsänderungen und den Ausschluss sind eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen erforderlich.

15.4 Anträge

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen schriftlich mit eingehender Begründung bis spätestens zu dem in der Einladung genannten Termin dem Präsidenten vorliegen. Über die Zulassung zu spät eingegangener Anträge und Anträge, die während des Versammlungsablaufs aus aktuellem Grund gestellt werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Jahreshauptversammlung.

**§ 16 Protokolle**

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Jedes Protokoll ist in der darauf folgenden Versammlung bzw. Sitzung zu behandeln und nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Protokolle von Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen müssen mit der Einladung zur nächsten Versammlung den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedsgesellschaften, dem Ehrenrat, dem amtierenden und gewählten Prinzen und dem Archiv vorliegen.

Protokolle von Präsidiumssitzungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums.

Protokolle von Sitzungen des Ehrenrates erhalten die Mitglieder des Ehrenrates und der Präsident des Hauptausschusses.

**§ 17 Geschäftsverkehr, Kostenerstattung, Zuwendungen**

Der Geschäftsverkehr, soweit er nicht durch § 12 dieser Satzung geregelt ist, wird von den Funktionsträgern selbstständig betrieben.

Den Funktionsträgern dürfen nur die nachweisbar entstandenen Kosten ersetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Hauptausschusses fremd sind begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitgliedsgesellschaften und die Mitglieder von Abteilungen und Ausschüssen, soweit sie für den Hauptausschuss durch Antrag tätig werden, erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins:

Ausnahmen sind:

1. Die Unterstützung des Prinzen
2. Die Unterstützung des Kinderkarnevalszuges

Mitglieder des Hauptausschusses haben beim Ausscheiden oder Ausschluss und bei einer Auflösung keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Hauptausschusses.

**§ 18 Beitrag und Zugspende**

Von den Mitgliedgesellschaften wird ein Jahresbeitrag erhoben. Gemäß Beschluss der JHV von 1984 wird zur Finanzierung der Karnevalszüge bei allen Saalveranstaltungen eine Zugspende erhoben (Ausnahme Veranstaltungen des Kinderkarnevals und Veranstaltungen der zugdurchführenden Vereine). Beitrag und Zugspende sind Bringschuld und sind bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Hauptausschusses einzuzahlen Die Höhe des Jahresbeitrages und der Zugspende wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

**§ 19 Abteilungen und Ausschüsse**

Der Hauptausschuss kann Abteilungen gründen und Ausschüsse einsetzen, um durch sie Teilaufgaben nach §2 dieser Satzung erfüllen zu lassen.

19.1 Abteilungen

Sie haben keine Selbständigkeit. Präsident ist der jeweils amtierende Hauptausschuss Präsident. Ihre Geschäftsordnung geben sich die Abteilungen selbst. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

19.2

Sie arbeiten selbständig. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschussmitglieder wählen einen Sprecher aus ihrer Mitte. Der Sprecher hat der Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit des Ausschusses zu erstatten. Von den Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen.

**§ 20 Der Stadtprinz und das Stadtkinderprinzenpaar**

Sie sind während der Session die Repräsentanten des Groß-Oberhausener Karnevals während dieser Session

Stadtprinz kann jeder Bürger werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Stadtkinderprinz und Stadtkinderprinzessin können Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren werden. Vorschlagsrecht hat der Ausrichter des Kinderkarnevals.

Die Kandidaten sind dem Präsidenten so rechtzeitig zu melden, dass er sich persönlich ein Bild von der Eignung der Kandidaten machen kann.

Die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlungen wählt den Stadtprinzen und bestätigt das Stadtkinderprinzenpaar. Der Wahl, bzw. Bestätigung, geht eine Vorstellung der Kandidaten in der Mitgliederversammlung voraus.

Recht und Pflichten, sowie Aufgaben des Stadtprinzen und des Stadtkinderprinzenpaares sind in gesonderten Prinzenordnungen festgelegt.

**§ 21 Veranstaltungen**

Traditionelle Gemeinschaftsveranstaltungen des Groß-Oberhausener Karnevals sind:

1. Die Stadtprinzenkürung

Sie findet um den 11.11. an einem Samstag statt

1. Die Stadtkinderprinzenkürung

Sie wird vom Ausrichter in Osterfeld durchgeführt

1. Der rheinische Herrenfrühschoppen
2. Die Kindersitzung
3. Der Sturm auf´s Rathaus
4. Der Kinderzug in Osterfeld

Er wird am Karnevalssamstag von der ausrichtenden Gesellschaft durchgeführt

1. Der Karnevalszug durch die City Oberhausen

Er läuft am Karnevalssonntag

1. Schlüsselrückgabe

Karnevalsdienstag

1. Fischessen am Aschermittwoch

Alle Mitgliedsgesellschaften sind verpflichtet, die Gemeinschaftsveranstaltungen des Groß-Oberhausener Karnevals mit allen Kräften zu unterstützen.

Alle Karnevalsgesellschaften müssen die Termine ihrer eigenen Veranstaltungen bis zur Jahreshauptversammlung dem Geschäftsführer bekanntgeben, damit eine Koordinierung erfolgen kann.

**§ 22 Ehrungen**

Der Hauptausschuss kann Ehrungen aussprechen und Orden verleihen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Mitgliedsgesellschaft durch das Präsidium beschlossen.

Für besondere Anlässe wird dem Präsidenten eine Ordensschatulle bewilligt.

Die höchsten Auszeichnungen, die der Hauptausschuss zu vergeben hat. Sind

1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über beide Auszeichnungen entscheidet auf Vorschlag durch das Präsidium die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 23 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur auf der Jahreshauptversammlung möglich. Sie müssen bis zum in der Einladung zur Jahreshauptversammlung genannten Termin schriftlich mit Begründung beim Präsidenten beantragt werden. Sie bedürfen bei der Abstimmung in der Jahreshauptversammlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 24 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

**§ 25 Auflösung**

Zur Auflösung des Hauptausschusses ist die Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Sie muss in einer dazu eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Präsident mit einer Frist von vier Wochen zu laden hat. Ist diese erste einzuberufende Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss nach vierzehn Tagen mit einer Frist von 8 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Teilnehmer beschlussfähig. In dieser Sitzung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Hauptausschusses.

Bei Auflösung des Hauptausschusses oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberhausen zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Die Liquidation erfolgt durch zwei Liquidatoren, die im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Beschlüsse der Liquidatoren über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Archiv wird dem Archiv der Stadt Oberhausen übergeben.

Inkrafttreten der Satzung am 22. Mai 2014